

§ 26

Zweigstellen und Sprechtage

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch gestatten, daß der Rechtsanwalt außerhalb seines Sitzes Sprechtage abhält, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es im Interesse eine geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

§ 27

Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Wohnsitznahme, der Kanzleipflicht und mit auswärtigen Sprechtagen

(1) Der Bescheid der Landesjustizverwaltung über die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung eines Wohnsitzes außerhalb des Gerichtsbezirks des Bezirksgerichts der Registrierung oder des Antrages auf Verlängerung der Frist zur Eröffnung der Rechtsanwaltskanzlei sowie über den Widerruf von nach § 25 Absatz 1 und 2 getroffenen Erlaubnissen oder der Erlaubnis zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Zuständig für die Durchführung von Verfahren nach Absatz 1 ist der Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts, das sich am Sitz der Rechtsanwaltskammer befindet, in deren Bereich der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 28

Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnittes steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht der Wohnsitznahme im Gerichtsbezirk des Bezirksgerichts der Registrierung, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderung erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von den Pflichten des § 24, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung, dem Bezirksgericht und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder andere wichtige Gründe gegeben sind. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er am Ort des Bezirksgerichts bei dem er registriert ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(2) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar ist.

§ 30

Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

(1) Mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 31

Löschung in der Rechtsanwaltsliste

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht,

1. im Falle des Todes,
2. wenn er die Zulassung als Rechtsanwalt verloren hat.

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor der Löschung in der Rechtsanwaltsliste vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

Dritter Abschnitt**Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren**

§ 32

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Informationen

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder, Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder berufsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Vierter Abschnitt**Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen**

§ 33

Form der Anträge

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts schriftlich einzureichen.

§ 34

Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.